



Wien, 28.10.2015

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung eines Kriterienkatalogs zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse (Tierversuchs-Kriterienkatalog-Verordnung – TVKKV)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Tierversuchsprojekten ist in Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU, Art. 38 Abs. 2 lit. d, eine Schaden-Nutzen-Analyse des Tierversuches vorzunehmen, „in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können“. Darüber hinaus legt Art. 38 Abs. 4 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU fest, dass das Verfahren der Projektbeurteilung transparent zu sein hat.

Um die gesetzlichen Auflagen, der transparenten, objektiven Schaden-Nutzen-Bewertung und -Abwägung durch die Behörde zu gewährleisten, soll gemäß § 31 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes 2012 ein „auf wissenschaftlichen Kriterien beruhender Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse“ veröffentlicht werden.

Der nun vorliegende Entwurf zu einem Kriterienkatalog erschöpft sich jedoch in der bloßen Auflistung von Fragen (bzw. sogenannter „transparenter Kriterien“), die in drei Gruppen gegliedert sind. Unter Punkt 1 (bzw. im 1. „Kapitel“) werden allgemeine Fragen zum Projekt, unter Punkt 2 Fragen zum erwarteten Nutzen und unter Punkt 3 Fragen zu den erwartenden Schäden gestellt, die von den AntragstellerInnen bei Einreichung eines Tierversuchsprojektes zu beantworten und teilweise auch zu begründen sind.

Aber die wesentliche Frage wie und mit welchem wissenschaftlich abgesicherten Instrumentarium dann die Behörden die Bewertung des Nutzens anhand der Angaben zum Nutzen und die Bewertung des Schadens anhand der Angaben zu den Schäden und die Einschätzung, in welchem Verhältnis Nutzen und Schaden zu einander stehen (siehe in den Erläuterungen „Besonderer Teil“, S. 4-5), bewerkstelligen wollen, bleibt völlig offen.

Ohne objektives Bewertungsschema lässt sich die Relevanz der Fragen/Kriterien und ihr Verhältnis zueinander nicht beurteilen.

Zudem ist ohne ein Bewertungsschema, das von allen Behörden verbindlich angewendet werden kann, – denn in Österreich sind rund zehn (!) verschiedene Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen zuständig – eine einheitliche Bewertung der Tierversuche nicht gewährleistet.

Zur besseren Veranschaulichung werden die oben angeführten Einwände im Folgenden an einem konkreten Beispiel dargelegt:

Unter Punkt 3 werden Angaben zu den Schäden abgefragt, wobei unter 3.1.1 Angaben zu der Tierart und der Tieranzahl verlangt werden.

Den Erläuterungen, „Besonderer Teil“, S. 6, ist zu entnehmen, dass die „genaue Abfrage von Zahl und Art der zu verwendenden Tiere erforderlich ist, um die Höhe der Schäden bestimmen zu können.“

Aber wie und mit welchem Instrumentarium bestimmt letztlich die Behörde die Höhe der Schäden? Welchen Berechnungsschlüssel oder welches Punktesystem legt sie der Feststellung der jeweiligen Höhe der Schäden zugrunde?

Welche Tierarten werden wie bewertet? Gibt es eine – unter wissenschaftlichen Kriterien erstellte – Liste, aus der ersichtlich ist, welche Tierarten eine geringere Fähigkeit zum Empfinden von Schmerzen, Leiden oder Ängsten haben, wodurch eine geringere Schadensbewertung gerechtfertigt wäre? Wenn nein, aufgrund welcher Basis bewertet die Behörde konkret das jeweilige Ausmaß der Schäden einer bestimmten Tierart?

Fazit:

Wir haben so massive Bedenken und Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zu einem Kriterienkatalog, dass wir ihn vehement ablehnen müssen.

Der vorliegende Kriterienkatalog listet lediglich Fragen hinsichtlich des voraussichtlichen Nutzens und des voraussichtlichen Schadens eines Tierversuchsprojekts auf, liefert aber kein wissenschaftlich abgesichertes objektives Bewertungsschema bzw. -system mit, welches erst die Relevanz der Fragen/Kriterien und ihr Verhältnis zueinander bestimmt und die Transparenz und Objektivität der Beurteilung des Schadens und des Nutzen sowie eine Abwägung und eine einheitliche Durchführung erst gewährleistet, wie Art. 38 Abs.4 der Richtlinie 2010/63/EU (Stichwort „Transparenz“) und § 31 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes 2012 (Stichwort: Objektivierung) vorsieht.

Aufgrund eines fehlenden objektiven Bewertungssystems stellt der vorliegende Kriterienkatalog einen rein bürokratischen und somit überflüssigen „Ankreuzerlakt“ dar. Nur ein Kriterienkatalog mit einem wissenschaftlich abgesicherten objektiven Bewertungssystem, das transparent und nachvollziehbar und einheitlich anwendbar ist, macht Sinn. Demgemäß fordern wir – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – diesen hiermit ein.

Das in den Erläuterungen angegebene Ziel, die „Verbesserung der Objektivität, Transparenz und Einheitlichkeit von Schaden-Nutzen-Analysen im Rahmen der Genehmigung von Projekten nach dem Tierversuchsgesetz“, wird mangels eines verbindlichen Bewertungssystems nicht erfüllt.